



Statuten des Tablater Konzertchores

A) Name, Sitz und Zweck

Art. 1	Unter dem Namen „Tablater Konzertchor St. Gallen“ (im Folgenden „Chor“ genannt) besteht ein Verein mit Sitz in St. Gallen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er wurde 1970 von Marcel Schmid gegründet.	Name, Sitz
Art. 2	Der Chor pflegt den Chorgesang und tritt in Konzerten und Gottesdiensten mit kirchlicher und weltlicher Chormusik an die Öffentlichkeit.	Zweck

B) Mitgliedschaft

Art. 3	Der Verein besteht aus aktiven, pausierenden und passiven Mitgliedern.	Kategorien
Art. 4	Interessierte werden auf Empfehlung der Dirigentin / des Dirigenten vom Vorstand als Aktivmitglieder in den Chor aufgenommen. Pausierende zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.	Aktivmitglieder Pausierende
Art. 5	Ehemalige und Freunde des Chores können Passivmitglieder werden.	Passivmitglieder
Art. 6	Aktive, pausierende sowie passive Mitglieder haben einen von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird zu Beginn des Vereinsjahrs eingezogen. Wenn die Mitgliedschaft nur für einen Teil des Vereinsjahrs bestanden hat, besteht kein Anspruch auf Teilerstattung des Jahresbeitrags. Vorstandsmitglieder sind von der Jahresbeitragspflicht entbunden.	Jahresbeitrag
Art. 7	Der Wechsel in eine andere Kategorie (aktiv, pausierend oder passiv) und der Austritt sind dem Vorstand und dem Dirigenten / der Dirigentin unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist anzuzeigen. Grundsätzlich soll ein Wechsel der Kategorie und der Austritt nur per Ende einer Konzertphase erfolgen.	Wechsel der Kategorie und Austritt
Art. 8	Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihm sonst schaden, können vom Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden.	Ausschluss

C) Gönnerschaft

Art. 9	Personen, die den Verein und dessen Ziele besonders unterstützen möchten, erlangen durch die Bezahlung eines von der Hauptversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrages den Gönnerstand. Sie werden über die Choraktivitäten schriftlich informiert, und ihnen werden bei Konzerten Vergünstigungen wie früherer Vorverkauf oder Freibilletts gewährt.	Gönner
--------	---	--------

D) Vereinsorganisation

Art. 10	Entscheidungsträger (Organe) des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) der Dirigent /die Dirigentin d) die Kontrollstelle	Vereinsorgane
Art. 11	Das Vereinsjahr umfasst die Periode vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres.	Vereinsjahr
Art. 12	Die ordentliche Hauptversammlung ist innert drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Das Datum muss mindestens zwei Monate im Voraus bekannt sein. Anträge sind bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Aktiv- und Passivmitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.	Ordentliche Hauptversammlung
Art. 13	Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es von einem Viertel der Aktivmitglieder schriftlich verlangt wird. Die Bestimmungen in Art. 12, Abs. 2 und 3 gelten analog.	Ausserordentliche Hauptversammlung
Art. 14	Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig: a) Entgegennahme des Jahresberichtes b) Genehmigung der Jahresrechnung c) Festsetzung der Jahresbeiträge d) Wahl des Dirigenten/der Dirigentin e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten f) Wahl der Vorstandsmitglieder g) Wahl der Kontrollstelle h) Entscheid in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand überwiesen werden. i) Festsetzung und Änderung der Statuten j) Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vermögens Die Amtsdauer der unter e) bis g) gewählten Personen beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.	Ordentliche Traktanden der Hauptversammlung
Art. 15	Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Es wird durch das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlüsse über Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.	Wahl- und Abstimmungsverfahren
Art. 16	Dem Vorstand gehören an: a) die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident b) der Dirigent/die Dirigentin c) mindestens drei weitere Mitglieder Der Vorstand konstituiert sich selbst.	Zusammensetzung des Vorstands

Art. 17	Der Vorstand wird nach Bedarf sowie auf Verlangen des Dirigenten/der Dirigentin oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.	Vorstandssitzung
Art. 18	Die Kompetenzen zur rechtsverbindlichen Genehmigung finanzieller Transaktionen für den Verein sind wie folgt geregelt: a) Bis zum Betrag von 5000.- pro Einzelfall: Präsident/Präsidentin sowie Kassier/Kassierin je einzeln b) Bei Beträgen über 5000.-: Präsident/Präsidentin sowie Kassier/ Kassierin je einzeln mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Person (auch per E-Mail möglich).	Unterschriftenregelung
Art. 19	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a) Leitung des Vereins und dessen Vertretung gegen aussen b) Vorbereitung der Traktanden der Hauptversammlung und der Chorversammlungen c) Festsetzung von Entschädigungen und Honoraren d) Abschluss von langfristigen Verträgen e) Erledigung aller übrigen, nicht ausdrücklich einem anderen Entscheidungsträger übertragenen Geschäfte.	Aufgaben des Vorstandes
Art. 20	Zwecks Meinungsbildung kann im Rahmen jeder Probe des Gesamtchors eine Chorversammlung durchgeführt werden. Sie ist anlässlich der vorangehenden Chorprobe oder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung und die zu besprechenden Themen.	Chorversammlung
Art. 21	Der Dirigent/die Dirigentin entscheidet nach Rücksprache mit dem Vorstand über die Konzertplanung und das musikalische Programm. Der Dirigent/die Dirigentin erstellt den Probenplan frühzeitig und gibt ihn dem Vorstand zur Kenntnis. Der Dirigent/die Dirigentin engagiert unter Beachtung des jeweiligen Budgetrahmens die Solisten und das Orchester.	Konzertplanung Probenplan Engagements
Art. 22	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Rechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag bezüglich Genehmigung der von ihr geprüften Rechnung.	Kontrollstelle

E) Haftung

Art. 23	Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.	Haftungseinschränkung
---------	--	-----------------------

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2016 und treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom Mai/Juni 2020 am 08. Juni 2020 sofort in Kraft.

Die Präsidentin



Die Protokollführerin

